

B-Plan ‚Auf der Kirchhofsbeine‘ Groß- Umstadt-Heubach



Artenschutzgutachten

BfL Heuer & Döring Landschaftsarchitektur und Bauleitplanung

Mainzer Straße 25, 65185 Wiesbaden

Tel. 0611 / 36 00 76 55, www.BfL-odw.de

November 2020

Inhalt

1. Beschreibung des Eingriffsvorhabens und Aufgabenstellung.....	3
2. Rechtliche Grundlagen und Methodik.....	4
3. Beschreibung des Eingriffsbereichs.....	6
3.1 Biotop.....	6
3.2 Fauna.....	6
3.2.1 Avifauna.....	6
3.2.2 Fledermäuse.....	7
3.2.3 Reptilien.....	7
4. Wirkungen des Vorhabens.....	11
5. Bestimmung der prüfungsrelevanten Artengruppen.....	12
5.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	12
5.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie.....	15
Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>).....	17
Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>).....	20
Wachtel (<i>Coturnix coturnix</i>).....	24
6. Maßnahmen zur Vermeidung und Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität.....	27
6.1 Maßnahmen zur Vermeidung.....	27
6.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität.....	28
7. Zusammenfassung.....	28
Quellen und Literatur.....	31

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 Lage und Abgrenzung des Geltungsbereichs.....	3
--	---

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1 Im Untersuchungsgebiet zu erwartende Brutvogelarten.....	7
Tabelle 2 Betroffenheit allgemein häufiger, besonders geschützter Vogelarten.....	16
Tabelle 3 Maßnahmen zur Vermeidung von Störungen, Tötungen und / oder Schädigungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-RL und von europäischen Vogelarten.....	27

Verzeichnis der Fotos

Foto 1 Grasweg an der Ostseite des Geltungsbereichs mit angrenzendem Holzlagerplatz..	8
Foto 2 Potenzieller Lebensraum der Zauneidechse nördlich des Friedhofs.....	8
Foto 3 Grasweg im Osten des Geltungsbereichs.....	9
Foto 4 Schotterweg im Süden des Geltungsbereichs.....	9
Foto 5 Böschung mit Brombeerflur im Westen/Südwesten des Geltungsbereichs.....	10
Foto 6 Böschung mit Walnuss.....	10
Foto 7 Walnuss.....	11

1. Beschreibung des Eingriffsvorhabens und Aufgabenstellung

Im Groß-Umstädter Stadtteil Heubach soll am nördlichen Ortsrand, angrenzend an den Friedhof, ein Wohngebiet mit einer Größe von ca. 0,7 ha entwickelt werden.

Mit der Umsetzung der Planung können Eingriffe in Lebensräume von geschützten Arten verbunden sein. Im Rahmen des Artenschutzgutachtens wird untersucht, wie artenschutzrelevante besonders oder streng geschützte Arten von den geplanten Maßnahmen betroffen sein können und wie gegebenenfalls Störungen und Verluste dieser Arten vermieden oder minimiert werden können.

BfL wurde Ende Oktober 2020 von der Planungsgruppe Darmstadt mit der Erstellung des Artenschutzgutachtens beauftragt. In einem ersten Schritt erfolgt eine Potenzialanalyse in Hinblick auf die Arten, die von der Planung betroffen sein könnten. Für das Jahr 2021 sind Erfassungen der Artengruppen Vögel und Reptilien vorgesehen. Bei Vorliegen der Erfassungsergebnisse wird das Artenschutzgutachten überarbeitet.

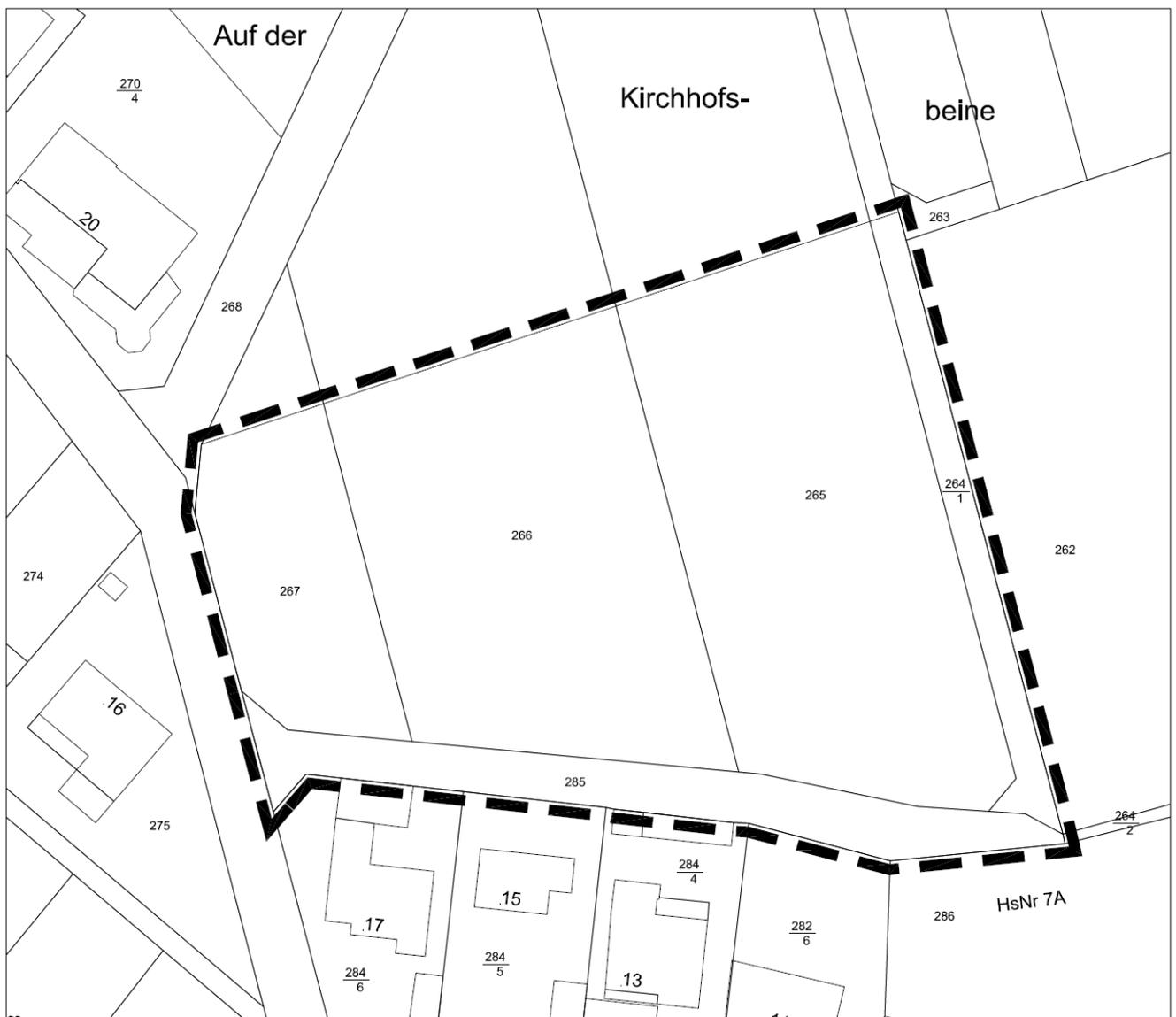


Abbildung 1 Lage und Abgrenzung des Geltungsbereichs

2. Rechtliche Grundlagen und Methodik

Gemäß **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die streng und besonders geschützten Arten sind in § 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 BNatSchG definiert.

Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft gelten gemäß **§ 44 Abs. 5 BNatSchG** die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nur eingeschränkt:

- so sind in diesen Fällen die Verbotstatbestände lediglich für die wild lebenden Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie für die europäischen Vogelarten und sonstige in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführte Verantwortungsarten zu betrachten (die Verordnung liegt nicht vor).
- Werden diese durch ein Vorhaben betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten gilt dies entsprechend.
- Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, sind diese ausschließlich im Rahmen der Eingriffsregelung des § 15 BNatSchG zu behandeln.

Gemäß **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** können die nach Landesrecht zuständigen Behörden von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen zulassen

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder

5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Abs. 3 der FFH-Richtlinie und Artikel 9 der Vogelschutzrichtlinie sind zu beachten. Danach darf eine Ausnahme nur erteilt werden, wenn für die Art weiterhin ein günstiger Erhaltungszustand besteht. Ist das nicht der Fall, kann eine Ausnahme nur erteilt werden, wenn hinreichend nachgewiesen ist, dass die Ausnahme den ungünstigen Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtert und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindern kann.

Methodik der artenschutzrechtlichen Prüfung

Die Vorgehensweise richtet sich nach dem aktuellen ‚Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen‘ (Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz 2015), wonach sich die folgenden Arbeitsschritte ergeben:

- Bestandserfassung und Beschreibung
- Projektbeschreibung und Konfliktanalyse
- Maßnahmenplanung und
- ggf. Klärung der Ausnahmevoraussetzungen.

3. Beschreibung des Eingriffsbereichs

Der Geltungsbereich befindet sich am nördlichen Ortsrand von Heubach. Im Osten grenzen der Friedhof und eine Ruderalflur mit Holzablagerungen (im Nordosten) an, im Süden Wohnbebauung, im Westen Wohnbebauung sowie ein landwirtschaftlicher Betrieb und im Norden Ackerland.

Am 27. Oktober 2020 erfolgte eine Ortsbegehungen durch einen Biologen. Dabei wurde das Habitatpotenzial für Vögel, Fledermäuse und Reptilien ermittelt.

3.1 Biotope

Innerhalb des Geltungsbereichs befinden sich eine Ackerfläche, ein Grasweg im Osten, ein Schotterweg im Süden und eine Böschung bzw. ein Saum im Westen/Südwesten. Auf der Böschung wachsen eine Brombeerflur und eine Walnuss. Der Baum weist Baumpilze auf, Höhlen oder Spalten wurden jedoch nicht beobachtet.

3.2 Fauna

Als Grundlage für die Beurteilung der Wirkungen, die mit der Umsetzung der Bauleitplanung auf die artenschutzrechtlich relevante Fauna verbunden sein können, erfolgte am 27. Oktober 2020 eine Ortsbegehung. Die darauf basierende Potenzialanalyse mit worst-case-Betrachtung wird im Jahr 2021 um Erfassungen von Vögeln und Reptilien ergänzt.

3.2.1 Avifauna

Für die Avifauna relevante Biototypen (Brut- und Nahrungsflächen) sind

- der Acker für Brutvögel des Offenlandes
- und die Böschung mit Brombeerflur und Walnuss im Westen und Südwesten für Gehölzbrüter.

Tabelle 1 ist eine Aufstellung von Vogelarten zu entnehmen, die innerhalb des Geltungsbereichs als Brutvogel im worst-case-Fall erwartet werden können. Darunter befinden sich Arten mit in Hessen ungünstigem / unzureichendem und mit ungünstigem / schlechtem Erhaltungszustand. Das Vorkommen weiterer Arten ist möglich.

Artnamen dt.	wiss.	RL-D	RL-HE	sg	Erhaltungszustand	Potenzielle Brut
Amsel	Turdus merula	-	-	-	günstig	BV
Elster	Pica pica	-	-	-	günstig	BV
Feldlerche	Alauda arvensis	3	V	-	ungünstig / unzureichend	BV
Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla	-	-	-	günstig	BV
Rebhuhn	Perdix perdix	2	2	-	ungünstig / schlecht	BV
Rotkehlchen	Erithacus rubecula	-	-	-	günstig	BV
Schafstelze	Motacilla flava	-	-	-	günstig	BV
Wachtel	Coturnix coturnix	V	V	-	ungünstig / unzureichend	BV
Zaunkönig	Troglodytes troglodytes	-	-	-	günstig	BV

Tabelle 1 Im Untersuchungsgebiet zu erwartende Brutvogelarten

RL D: Grüneberg et al. 2016, RL Hessen: Werner et al. 2016

Erhaltungszustand in Hessen nach Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland 2014

BV Brutvogel

NG Nahrungsgast

2 stark gefährdet

3 gefährdet

V Arten, die aktuell noch nicht gefährdet sind, von denen aber zu befürchten ist, dass sie in den nächsten zehn Jahren gefährdet sein werden, wenn bestimmte Faktoren weiterhin einwirken (Vorwarnliste)

sg streng geschützte Art

Hinweise zum Artenschutz

Alle heimischen Vogelarten sind nach der Vogelschutz-Richtlinie geschützt. Arten nach Anhang I der BundesartenschutzVO oder nach der EG-Artenschutzverordnung 338/97 sind streng geschützt. Ebenfalls streng geschützt sind die im Gebiet heimischen Greifvogel-Arten gemäß EU-Verordnung für Greifvögel - abgeleitet aus dem Washingtoner Artenschutzabkommen.

3.2.2 Fledermäuse

Zur Erstellung des Gutachtens erfolgte eine Erfassung von möglichen Fledermausquartieren. Diese wurden nicht festgestellt. Alle Fledermäuse sind nach der FFH-Richtlinie Anhang IV streng geschützt.

3.2.3 Reptilien

Auf der Böschung im Westen/Südwesten ist ein Vorkommen der Zauneidechse nicht ausgeschlossen. Die Art kann auf der Böschung Nahrung finden, und es gibt Unterschlupfmöglichkeiten im Bereich von Holz- und Metallteilen, die der Böschungssicherung dienen.

Auch nordöstlich des Geltungsbereichs, auf der an den Friedhof angrenzenden Ruderalflur, kann die Zauneidechse Nahrung finden und es sind Unterschlupfmöglichkeiten im Bereich von Holzablagern vorhanden. Die Zauneidechse ist nach der FFH-Richtlinie Anhang IV streng

geschützt.



Foto 1 Grasweg an der Ostseite des Geltungsbereichs mit angrenzendem Holzlagerplatz (außerhalb des Geltungsbereichs)



Foto 2 Potenzieller Lebensraum der Zauneidechse nördlich des Friedhofs



Foto 3 Grasweg im Osten des Geltungsbereichs



Foto 4 Schotterweg im Süden des Geltungsbereichs



Foto 5 Böschung mit Brombeerflur im Westen/Südwesten des Geltungsbereichs – im Hintergrund Walnuss auf der Böschung



Foto 6 Böschung mit Walnuss



Foto 7 Walnuss

4. Wirkungen des Vorhabens

Der Bebauungsplan ermöglicht eine Überbauung des Geltungsbereichs.

Mit der Umsetzung des Vorhabens verbundene mögliche Wirkfaktoren in Hinblick auf die artenschutzrechtlich relevante Fauna sind

- Verlust von Brutbiotopen von Gehölzbrütern
- Verlust von Brutbiotopen von Brutvögeln des Offenlandes
- Verlust eines Lebensraumes der Zauneidechse
- Tötung von Zauneidechsen, die vom Holzlagerplatz im Osten in den Geltungsbereich vordringen.

5. Bestimmung der prüfungsrelevanten Artengruppen

Anhand der Ortsbegehung im Oktober 2020 und sonstiger vorliegender Informationen kann das Vorkommen von nach europäischem oder nationalem Recht streng geschützten Arten aus den Artengruppen

- Flora
- Fische
- Amphibien
- Insekten (einschl. Libellen)
- Säugetiere
- Spinnen und
- Weichtiere

mit großer Sicherheit ausgeschlossen werden.

Streng geschützte Arten aus diesen Gruppen sind aufgrund ihrer Verbreitung und/oder ihrer Lebensraumanprüche nicht im Eingriffsbereich zu erwarten. Das in der artenschutzrechtlichen Prüfung zu betrachtende Artenspektrum umfasst daher die Arten(gruppen) bzw. Gilden

- Gehölzbrüter
- Brutvögel des Offenlandes
- Zauneidechse.

5.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Für die Zauneidechse erfolgt nachfolgend eine Abfrage in einem Prüfbogen aus dem hessischen Leitfaden für artenschutzrechtliche Prüfungen (HMUELV 2015).

Allgemeine Angaben zur Art**1. Von dem Vorhaben betroffene Art**Zauneidechse - *Lacerta agilis***2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen**

- FFH-RL- Anh. IV - Art
 Europäische Vogelart

Zauneidechse Deutschland: V Hessen: -

Rote Liste D: Kühnel et al. 2009 / Rote Liste HE: AGAR & FENA 2010
 RL-Status: 1 Vom Aussterben bedroht / 2 stark gefährdet / 3 gefährdet / V

3. Erhaltungszustand**Bewertung nach Ampel-Schema**

	EU	D (kont. Region)	Hessen
Zauneidechse	U1	U1	EV

EV guter Zustand U1 ungünstig/ unzureichend XX es liegt keine Einschätzung vor (FENA 2013)

Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen kann nicht beurteilt werden.

4. Charakterisierung der betroffenen Arten**4.1 Lebensraumsprüche, Verhaltensweisen**

Die Zauneidechse besiedelt trockene, sonnige Lebensräume mit lockerem Bewuchs wie z.B. Bahndämme, Wegräume und Waldränder, aber auch Weinberge und Heideflächen, aufgelassene Steinbrüche und Steinschutthalde. Der Regelung des Temperaturhaushaltes kommt im für diese Art eine besondere Bedeutung zu. Es müssen Flächen oder Strukturen vorhanden sein, auf denen sie sich sonnen und von denen aus sie blitzschnell in Deckung gehen kann. Weitere wichtige Elemente ihres Lebensraumes sind frostfreie Winterquartiere und Eiablageplätze. Geschlossene Waldbestände, zuge wachsene Sukzessionsflächen oder dauerhaft nasse Bereiche werden nicht besiedelt (AGAR / FENA 2010).

4.2 Verbreitung

Die Zauneidechse ist in Hessen in niedrigen Lagen nahezu flächendeckend verbreitet. Im klimatisch begünstigten Südhessen ist sie stellenweise ausgesprochen häufig. Auf Grund der weiten Verbreitung und relativen Häufigkeit ist eine ernsthafte Gefährdung der Art in Hessen derzeit nicht zu erkennen (AGAR / FENA 2010).

Vorhabensbezogene Angaben**5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum**

- nachgewiesen potenziell

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG**6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
 (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Die Böschung im Westen/Südwesten des Geltungsbereichs

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? ja nein
 (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

Wenn Eidechsen auf der Böschung vorkommen, ist dies nur ein kleiner Teillebensraum.

Besser geeignet und größer ist die Ruderalflur an der Friedhofsmauer.

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?

ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?

ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja nein

Mittels Reptilienzaun zwischen dem Geltungsbereich und der Ruderalflur am Friedhof wird verhindert, dass Eidechsen in das Baufeld gelangen.

Bei einem Vorkommen von Eidechsen auf der Böschung im Westen werden diese umgesiedelt, und zwar in die Ruderalflur nordöstlich des Geltungsbereichs.

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? (Wenn JA Verbotsauslösung !)

ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja nein

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja nein

c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?

ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

ja nein

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

7. Prüfung der Ausnahmenvoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Entfällt

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen**
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang**
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus**
- Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt**

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist**
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!**

5.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie

Für die zu erwartenden Vogelarten werden Angaben in der nachfolgenden ‚Tabelle zur Darstellung der Betroffenheit allgemein häufiger, besonders geschützter Vogelarten‘ (HMUELV 2015) gemacht (Brutvögel und Nahrungsgäste).

Als Brutvogelarten mit ungünstigem/unzureichendem Erhaltungszustand können die Feldlerche und die Wachtel auftreten und als Brutvogelart mit ungünstigem/schlechtem Erhaltungszustand kann das Rebhuhn vorkommen. Für diese Arten wurde daher jeweils ein Prüfbogen aus dem hessischen Leitfaden für artenschutzrechtliche Prüfungen ausgefüllt.

Tabelle zur Darstellung der Betroffenheit allgemein häufiger, besonders geschützter Vogelarten										
Für die hier aufgeführten Arten sind die Verbotstatbestände in der Regel letztlich nicht zutreffend, da aufgrund ihrer Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen werden kann, dass die ökologische Funktion ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang (bezogen auf § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG) weiterhin gewahrt wird bzw. keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population eintritt (bezogen auf § 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG). Daher müssen diese häufigen Arten keiner ausführlichen Prüfung unterzogen werden – soweit keine größere Anzahl von Individuen/Brutpaaren betroffen ist.										
Artnamen	Wiss. Name	S	§	V	Bestand in HE*	Potenziell betroffen nach § 44 BNatSchG, Abs. 1			Erläuterung zur möglichen Betroffenheit	Hinweise auf Vermeidungs- / Kompensationsmaßnahmen i. R. d. Eingriffsregelung
						Nr. 1 ¹	Nr. 2	Nr. 3 ²		
Amsel	<i>Turdus merula</i>	I	b	BV	545.000 stabil	x		x	Verlust von mind. 1 Brutplatz	Vorgaben zum Zeitpunkt von Rodung
Elster	<i>Pica pica</i>	I	b	BV	30.000 – 50.000 stabil	x		x	Verlust von mind. 1 Brutplatz	Vorgaben zum Zeitpunkt von Rodung
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	I	b	BV	326.000 - 384.000 stabil	x		x	Verlust von mind. 1 Brutplatz	Vorgaben zum Zeitpunkt von Rodung
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	I	b	BV	240.000 stabil	x		x	Verlust von mind. 1 Brutplatz	Vorgaben zum Zeitpunkt von Rodung
Schafstelze	<i>Motacilla flava</i>	I	b	BV	8.000 – 12.000 stabil	x		x	Verlust von mind. 1 Brutplatz	Vorgaben zum Zeitpunkt der Baufeldfreimachung
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	I	b	BV	203.000 stabil	x		x	Verlust von mind. 1 Brutplatz	Vorgaben zum Zeitpunkt von Rodung

Tabelle 2 Betroffenheit allgemein häufiger, besonders geschützter Vogelarten
fett möglicher Brutvogel im Eingriffsbereich

§ Schutzstatus nach § 7 BNatSchG

b Besonders geschützt

sg. Streng geschützte Art

V Potenzielles Vorkommen

III Neozoen oder Gefangenschaftsflüchtling

* Die Zahlen basieren auf den ADEBAR-Zählungen 2004 – 2009, einzelne Arten bis 2013 aktualisiert (VSW 2014)

BV Brutvogel

NG Nahrungsgast

S Status der Art in Hessen

I Regelmäßiger Brutvogel

¹ Verbotstatbestand im Regelfall nicht von Relevanz, da durch Bauzeitenregelung etc. eine Vermeidung möglich ist.

² Verbotstatbestand trifft nur für regelmäßig genutzte Fortpflanzungsstätten zu

Allgemeine Angaben zur Art

1. Von dem Vorhaben betroffene Art

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

- FFH-RL- Anh. IV - Art
- Europäische Vogelart

Rote-Liste Status

Feldlerche Deutschland: 3 Hessen: V

1 / 2 / 3 / V Vom Aussterben bedroht / stark gefährdet / gefährdet / Vorwarnliste - Gefährdung anzunehmen

(RL Deutschland: Grüneberg et al. 2015, RL Hessen: Werner et al. 2016)

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema

	EU	D (kont. Region)	Hessen
Feldlerche	U1 ↘	xx	U1 ↘

FV guter Zustand U1 ungünstig / unzureichend xx es liegt keine Einschätzung vor

Trend: ↘ = sich verschlechternd / ↔ = stabil - Quelle: (VSW 2014)

Der Erhaltungszustand der Art in Hessen wird als ‚ungünstig / unzureichend‘ eingestuft. Trend: sich verschlechternd (Staatliche Vogelschutzware 2014).

Ein Rückgang um 50 % mit anschließender Bestandsstabilisierung wurde in Europa von 1980 bis Mitte der 1990er Jahre registriert. Auch bundesweit geht die Art seit 1990 zurück (Sudfeldt et al. 2013). Europaweit wird der Bestand derzeit auf 26 – 48 Mio. Brutpaare geschätzt, die Art wird europaweit als nicht bedroht (least concern) eingestuft, ihr Erhaltungszustand wird aber als ungünstig eingeschätzt aufgrund einer stetigen Abnahme seit 1980 (Bird Life International 2018).

Als Hauptursache für den Bestandsrückgang sind vor allem Veränderungen in der Landnutzung zu nennen: Verlust extensiv bewirtschafteter Acker- und Grünlandflächen. Hinzu kommt der Verlust von nahrungsreichen Strukturen und Biotoptypen wie artenreichen Rainen und Wegrändern, Brachen und Ruderalflächen.

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumsprüche, Verhaltensweisen

Die Feldlerche ist ein Brutvogel offener Landschaften mit sowohl Acker- als auch Grünlandnutzung. Als Bodenbrüter legt sie ihr Nest in Gras- oder niedriger Krautvegetation an. Von April bis August nistet sie in Vegetation, die nicht zu hoch und eher dünn bestanden sind. Dabei nimmt sie Getreide genauso an wie Wiesen oder Hackfruchtäcker. Bei Gelegeverlust ist eine Nachbrut möglich. Häufig brütet sie zweimal, selten auch dreimal pro Jahr. Viele Strukturen (auch innerhalb großer Schläge) erhöhen die Siedlungsdichte und die Anzahl der Brutversuche pro Paar. Schnell und dicht aufwachsende Ackerfrüchte führen oft zu einer Revieraufgabe.

4.2 Verbreitung

Bestand Europa und Deutschland

In Europa leben 40 bis 80 Millionen Brutpaare der Feldlerche. Damit erreicht die Art eine der höchsten Brutpaardichten unter den Offenlandvögeln. Der Bestand in Deutschland wird derzeit auf 2,1 bis 3,2 Millionen Paare geschätzt (Sudfeldt et al. 2008). Vor allem die intensivisierte Landwirtschaft führte seit den 70er Jahren zu einem dramatischen Bestandsrückgang der weit verbreiteten Art. Die ehemals häufige Feldlerche wird inzwischen auf der Roten Liste Deutschlands (Bauer et al. 2007) als gefährdet geführt.

Verbreitung in Hessen

Den Bestand der Feldlerche in Hessen schätzte Bornoldt (in HGON 1993) auf ca. 280.000 bis 383.000

Brutpaare. Der aktuelle Brutvogelatlas für Hessen (HGON 2010) setzt den Bestand mit 150.000 - 200.000 Revieren deutlich niedriger an. Als Durchschnittswert für die Siedlungsdichte der Art in Hessen ermittelten Richartz et al. einen Wert von 4,4 Rev. / 10 ha. Im hessischen Ried siedelte die Art im Jahr 2004 noch mit 2,6 Revieren pro Hektar (HGON 2010).

Lokale Population

Informationen zur lokalen Population liegen nicht vor.

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Arten im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)
- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein
- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? ja nein
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)
- d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)
- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich ? ja nein
s. Tabelle 3 in Kapitel 6.1
- c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko ? ja nein
(Wenn JA – Verbotsauslösung !)

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ja nein

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein
- c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden? ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? ja nein
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

7. Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL entfällt

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmeveraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Allgemeine Angaben zur Art

1. Von dem Vorhaben betroffene Art

Rebhuhn (Perdix perdix)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

- FFH-RL- Anh. IV -Art
- Europäische Vogelart

Rebhuhn Deutschland: 2 Hessen: 2 BNatSchG: besonders geschützt

Rote Liste D: Grüneberg et al. 2015 / Rote Liste HE: Werner et al. 2015
 RL-Status: 1 Vom Aussterben bedroht / 2 stark gefährdet / 3 gefährdet / V Vorwarnliste

Das Rebhuhn unterliegt wie alle europäischen Vogelarten der Europäischen Vogelschutzrichtlinie, es gehört zu den Arten des Anhang II/1, die in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union gejagt werden dürfen. Hierbei sind die Bestimmungen der Art. 7 (keine Bejagung während der Brutzeit) und 8 (Verbot nicht selektiver Fangmethoden) einzuhalten. In Hessen ist derzeit die Bejagung ausgesetzt.

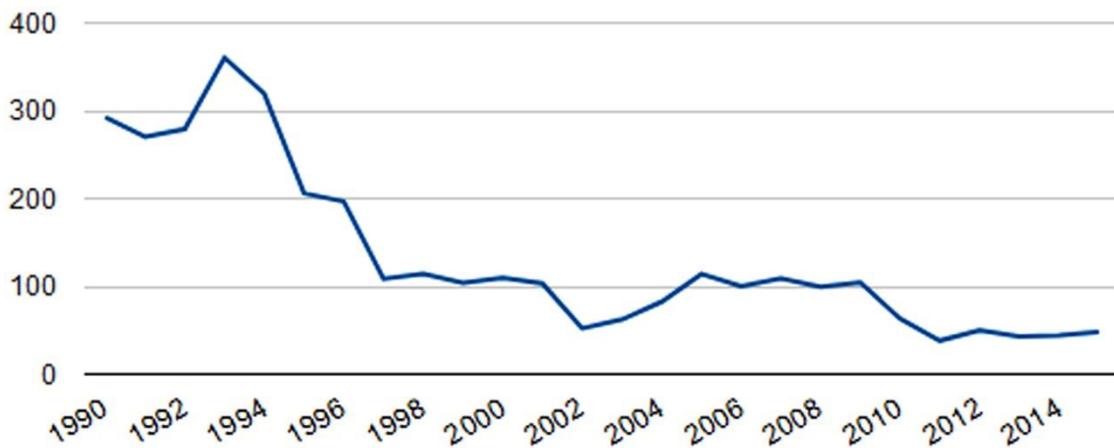
3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema

	EU	D (kont. Region)	Hessen
Rebhuhn	U1 ↘	xx	U2 ↘

FV guter Zustand **U2** ungünstig / schlecht **U1** ungünstig / unzureichend xx es liegt keine Einschätzung vor
 Bestands-Trend: ↗ = sich verbessernd / ↘ = sich verschlechternd / ↔ = stabil (VSW 2014)

Bestandsentwicklung (Brutzeit) in Deutschland für die Jahre 1990 – 2015 (Dachverband Deutscher Avifaunisten 2019)



Dargestellt ist der Index der Bestandsentwicklung relativ zum Jahr 2006 (= 100 %).

Die wichtigsten Gründe für den Rückgang der Art sind Habitatverluste und Nahrungsschwund aufgrund der Intensivierung der Landwirtschaft (verbunden mit Pestizideinsatz, dem Verlust von mageren Ruderalflächen und Randstreifen, der Versiegelung von Wegen und der Beseitigung von Hecken und Gebüsch (Bauer et al. 2005).

Die Nutzungszeiträume auf den landwirtschaftlichen Flächen und die Brutzeit des Rebhuhns überlagern sich seit jeher. Durch den sich stetig beschleunigenden Ernterhythmus, die hohe Effizienz der Maschinen und die Schaffung „harter Wirtschaftsgrenzen“, hervorgerufen durch die Mitnutzung von Säumen, Wegesrändern und Brachen, haben sich die Lebensbedingungen der ehemaligen landwirtschaftlichen Begleitart Rebhuhn dramatisch verschlechtert.

In intensiv genutzten Ackerkulturen entstehen für das Rebhuhn häufig Probleme durch zu hoch und dicht aufwachsende Vegetation, ein geringes Nahrungsangebot und fehlende Strukturvielfalt.

Neben der grundsätzlichen Prämisse, die Kulturlandschaft weniger intensiv zu nutzen, muss das Hauptziel sein, bewirtschaftungsbegleitende Schutzmaßnahmen für die Art zu finden und in Abstimmung mit den örtlichen Landwirten erfolgreich umzusetzen. Durch Nutzungsextensivierung von Inten-

siväckern und die Anlage von Ackerbrachen/Blühflächen können für das Rebhuhn günstige Ackerkulturen geschaffen werden.

Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen kann nicht beurteilt werden.

4. Charakterisierung der betroffenen Art

Angaben zur Art i. W. zitiert aus: Glutz von Blotzheim 2004, Bauer et al. 2005, Grüneberg et al. 2013, Südbeck et al. 2005

4.1 Lebensraumsprüche, Verhaltensweisen

Das Rebhuhn ist ursprünglich ein Steppenbewohner und besiedelt gerne offene, kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften mit einem Wechsel von Ackeranteilen, Brache und Grünland. Wichtige Habitatrequisiten sind Säume, Acker- und Wegraine sowie unbefestigte Feldwege. Hier findet das Rebhuhn Nahrung und Deckung. Das Nest wird am Boden in flachen Mulden angelegt. Die Fortpflanzungsstätte einzelner Individuen ist nicht konkret abgrenzbar, da die Art kein ausgeprägtes Territorialverhalten zeigt.

Das Rebhuhn erreicht die Geschlechtsreife gegen Ende des ersten Lebensjahres. Zu diesem Zeitpunkt erfolgt in der Regel auch die erste Verpaarung. Das Rebhuhn führt eine monogame Brutehe. Es beschränkt sich in der Regel auf eine Jahresbrut, bei frühem Gelegeverlust ist jedoch ein Nachgelege möglich. Die Legezeit liegt in den meisten Verbreitungsgebieten zwischen Mitte/Ende April und Anfang/Mitte Mai, ab August sind alle Jungtiere selbständig. Der Familienverband („Kette“) bleibt dann meist bis zum Winter zusammen. Das Rebhuhn nutzt im Sommer einen Aktionsraum von ca. 3 ha, im Herbst und Frühjahr von ca. 15-17 ha.

Das Rebhuhn ernährt sich überwiegend von Sämereien, Wildkräutern und Getreidekörnern, es frisst aber auch grüne Pflanzenteile. Während der Brutzeit nehmen vor allem Weibchen vermehrt tierische Nahrung zu sich (Insekten und deren Larven). Die Nahrung der Küken besteht fast ausschließlich aus tierischer Kost. Zur Förderung der Verdauung nimmt es kleine Quarzkörner („Magensteine“) auf.

Das Rebhuhn bleibt in der Regel sehr standorttreu in seinem Brutgebiet und verlässt dieses auch im Winter nicht, wenn es Nahrungsangebot und Deckungsmöglichkeiten zulassen. Nur in sehr strengen Wintern kommt es zur Winterflucht.

Neben Witterungseinflüssen und Nahrungsmangel stellt auch der Verlust durch natürliche Feinde ein Problem dar.

4.2 Verbreitung

Das Rebhuhn ist in Europa weit verbreitet: 1.380.000-2.670.000 Paare. Während der weltweite Bestand von der IUCN als nicht gefährdet eingestuft wird, gilt der Bestand in Europa als gefährdet, da er zwischen 1970 und 1990 stark zurückgegangen ist (BirdLife International 2018).

Der Bestand in Deutschland ist, wie in vielen Nachbarländern, in den vergangenen Jahren stark zurückgegangen und wird heute auf 37.000 bis 64.000 Brutpaare geschätzt (Gedeon et al. 2014). Das ehemals häufige Rebhuhn wird inzwischen auf der Roten Liste Deutschlands (Grüneberg et al. 2015) als stark gefährdet geführt.

Der aktuelle Brutvogelatlas für Hessen gibt den Rebhuhn-Bestand mit 4.000 bis 7.000 Revieren an. Vorkommen des Rebhuhns finden sich in Hessen vor allem in den klimatisch begünstigten Niederungen (HGON 2010). Auch in Hessen war in den vergangenen Jahren ein starker Rückgang der Art zu verzeichnen, dem die Einstufung als stark gefährdet in der Hessischen Rote Liste Rechnung trägt.

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Durch die Umsetzung der Planung können Brutplätze von Rebhühnern verloren gehen, auch der Nahrungsraum für die Art wird verkleinert bzw. qualitativ verschlechtert.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein
- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) ja nein
- d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein
- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? s. Tabelle 3 in Kapitel 6.1 ja nein
- c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? (Wenn JA – Verbotsauslösung!) ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ja nein
- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein
- c) Wird eine erhebliche Störung durch o. g. Maßnahmen vollständig vermieden? ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen) ja nein

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

7. Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen

§ 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

entfällt

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmenvoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmenvoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

1. Von dem Vorhaben betroffene Art

Wachtel (*Coturnix coturnix*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

- FFH-RL- Anh. IV - Art
 Europäische Vogelart

Rote-Liste Status

Wachtel **Deutschland: V** **Hessen: V**

1/ 2/ 3 / V Vom Aussterben bedroht / stark gefährdet / gefährdet / Vorwarnliste - Gefährdung anzunehmen

(RL Deutschland: Grüneberg et al. 2015, RL Hessen: Werner et al. 2016)

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema

	EU	D (kont. Region)	Hessen
Wachtel	XX	XX	U1 ↔

FV guter Zustand **U1** ungünstig / unzureichend xx es liegt keine Einschätzung vor

Trend: ↘ = sich verschlechternd / ↔ = stabil - Quelle: (VSW 2014)

Der Erhaltungszustand der Art in Hessen wird als ‚ungünstig / unzureichend‘ eingestuft, Tendenz: stabil (Staatliche Vogelschutzwarte 2014).

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumsprüche, Verhaltensweisen

Die Wachtel ist ein Brutvogel des Offenlandes und besiedelt kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften mit einem Wechsel von Äckern, Brachen und Grünland. Wichtige Habitatrequisiten sind Säume, Acker- und Wegraine sowie unbefestigte Feldwege. Hier findet die Wachtel Nahrung und Deckung. Das Nest wird am Boden in flachen Mulden zwischen Gras- und Krautvegetation angelegt. Raps- und Maisfelder sowie dicht stehendes Wintergetreide werden gemieden.

4.2 Verbreitung

Bestand Europa und Deutschland

In Mitteleuropa ist die Wachtel ein verbreiteter Brut- und Sommervogel, dessen Population nach Süden hin zunimmt. In Nordeuropa kommt sie eher spärlich vor. Die Wachtel ist in Europa weit verbreitet (Geamtbestand: 2,8 – 4,7 Mio BP). Der Bestand in Deutschland unterliegt starken Schwankungen und wird derzeit auf ca. 26.000 bis 49.000 Brutpaare geschätzt (Gedeon et al. 2014). Nach dem Bundesjagdgesetz fällt die Wachtel unter die jagdbaren Arten, sie hat allerdings keine Jagdzeit.

Aufgrund extremer Bestandsfluktuationen, die zum Teil auch durch klimatisch bedingte Invasionen bedingt sind, der schwierigen Erfassung der Bestände durch die kurzen Rufphasen und der nur begrenzt möglichen Unterscheidung zwischen Brutvögeln und Durchzüglern sowie dem unzureichend erforschten Zugablauf im Frühjahr und Sommer sind Aussagen über die langfristige Bestandsentwicklung in Mitteleuropa kaum möglich.

Verbreitung in Hessen

Der aktuelle Brutvogelatlas für Hessen gibt den Wachtel-Bestand mit 1.000 bis 3.000 Revieren an. Die Vorkommen der Wachtel finden sich in Hessen vor allem in Mittelgebirgslagen mit hohem Offenlandanteil und hier besonders in mageren Kuppenlagen (HGON 2010). Für die Art charakteristisch sind starke Bestandsschwankungen mit Spitzenwerten in sog. ‚Wachteljahre‘ (Invasionsart). In Hessen war in den vergangenen Jahren ein starker Rückgang der Art zu verzeichnen, dem die Einstufung in der Hessischen Rote Liste Rechnung trägt (Vorwarnliste).

Lokale Population

Der Erhaltungszustand der lokalen Population kann nicht eingeschätzt werden.

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Arten im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)
- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein
- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? ja nein
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)
- d) Wenn **Nein** - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)
- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich ? ja nein
s. Tabelle 3 in Kapitel 6.1
- c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko ? ja nein
(Wenn JA – Verbotsauslösung !)

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ja nein
- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein
- c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden? ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? ja nein
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

7. Prüfung der Ausnahmenvoraussetzungen
§ 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
entfällt

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmenvoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmenvoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

6. Maßnahmen zur Vermeidung und Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

6.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung müssen durchgeführt werden, um Störungen, Tötungen und / oder Schädigungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von europäischen Vogelarten i.S.v. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung dieser Vorkehrungen.

Nr.	Art der Maßnahme	Artbezug
V 1	Die Rodung von Gehölzen erfolgt in der Zeit vom 01. Oktober bis 28./29. Februar.	Gehölzbrüter
V 2	Die Räumung des Baufeldes (Entfernung aller möglicherweise als Nistplatz oder Unterschlupf dienender Strukturen) erfolgt in der Zeit vom 01. Oktober bis 28./29. Februar.	Brutvögel des Offenlandes
V 3	Die Ruderalflur nordöstlich des Geltungsbereichs wird durch einen Reptilienzaun vom Baufeld abgetrennt, damit keine Zauneidechsen in das Baufeld gelangen können.	Zauneidechse
V 4	Werden auf der Böschung im Westen/Südwesten Eidechsen festgestellt, werden diese in die Ruderalflur nordöstlich des Geltungsbereiches umgesiedelt.	Zauneidechse
V 5	Zum Schutz von nachtaktiven Insekten werden bei der Installation von Straßenbeleuchtungen insektenfreundliche Beleuchtungsmittel nach den neuesten Stand der Technik gewählt. Die Leuchtmittel sind nach unten ausgerichtet, in ihrer Helligkeit reduziert (bei Hauptstraßen bis 15 lx), warmweiß (bis max. 3.000 K mit geringem Blauanteil) und werden zeitlich bedarfsorientiert genutzt.	Fledermäuse

Tabelle 3 Maßnahmen zur Vermeidung von Störungen, Tötungen und / oder Schädigungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-RL und von europäischen Vogelarten

6.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Eine Durchführung von vorgezogenen Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) wird bei einem Nachweis für Feldlerche, Rebhuhn und Wachtel erforderlich.

Für diese Arten sind dann Blühstreifen mit je ca. 1.000 m² in einem ackerbaulich geprägten Bereich anzulegen, der durch Verkehr, angrenzende Bebauung, Spaziergänger und Hunde so wenig wie möglich gestört ist. Höhere Bäume dürfen sich nicht im Nahbereich befinden.

Die CEF-Flächen setzen sich jeweils aus einem 8 m breiten Blühstreifen und einem 2 m breiten Schwarzbrache-Streifen zusammen.

Die CEF-Flächen müssen zeitlich so bereitgestellt werden, dass sie vor Beginn der Bauarbeiten oder zu Beginn der Brutsaison nach der winterlichen Baustellenfreimachung funktionsfähig sind.

Die Gesamtgröße und Lage der CEF-Flächen wird mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde bei Vorliegen der Kartiererergebnisse abgestimmt. Die CEF-Flächen sind dauerhaft zu sichern und zu unterhalten. Der Erfolg der Maßnahme ist durch ein fünfjähriges Monitoring zu überprüfen.

7. Zusammenfassung

Im Groß-Umstädter Stadtteil Heubach soll am nördlichen Ortsrand, angrenzend an den Friedhof, ein Wohngebiet mit einer Größe von ca. 0,7 ha entwickelt werden.

Mit der Umsetzung der Planung können Eingriffe in Lebensräume von geschützten Arten verbunden sein. Im Rahmen des Artenschutzgutachtens wird untersucht, wie artenschutzrelevante besonders oder streng geschützte Arten von den geplanten Maßnahmen betroffen sein können und wie gegebenenfalls Störungen und Verluste dieser Arten vermieden oder minimiert werden können.

In einem ersten Schritt erfolgt eine Potenzialanalyse in Hinblick auf die Arten, die von der Planung betroffen sein könnten. Für das Jahr 2021 sind Erfassungen der Artengruppen Vögel und Reptilien vorgesehen. Bei Vorliegen der Erfassungsergebnisse wird das Artenschutzgutachten überarbeitet.

Innerhalb des Geltungsbereichs befinden sich eine Ackerfläche, ein Grasweg im Osten, ein Schotterweg im Süden und eine Böschung bzw. ein Saum im Westen/Südwesten. Auf der Böschung wachsen eine Brombeerflur und eine Walnuss. Der Baum weist Baumpilze auf, Höhlen oder Spalten wurden jedoch nicht beobachtet.

Als Grundlage für die Beurteilung der Wirkungen, die mit der Umsetzung der Bauleitplanung auf die artenschutzrechtlich relevante Fauna verbunden sein können, erfolgte am 27. Oktober 2020 eine Ortsbegehung. Die darauf basierende Potenzialanalyse mit worst-case-Betrachtung wird im Jahr 2021 um Erfassungen von Vögeln und Reptilien ergänzt.

Für die Avifauna relevante Biotoptypen (Brut- und Nahrungsflächen) sind

- der Acker für Brutvögel des Offenlandes
- und die Böschung mit Brombeerflur und Walnuss im Westen und Südwesten für Gehölzbrüter.

Zur Erstellung des Gutachtens erfolgte eine Erfassung von möglichen Fledermausquartieren. Diese wurden nicht festgestellt.

Auf der Böschung im Westen/Südwesten des Geltungsbereichs ist ein Vorkommen der Zauneidechse nicht ausgeschlossen. Die Art kann auf der Böschung Nahrung finden, und es gibt Unterschlupfmöglichkeiten im Bereich von Holz- und Metallteilen, die der Böschungssicherung dienen. Auch nordöstlich des Geltungsbereichs, auf der an den Friedhof angrenzenden Ruderflur, kann die Zauneidechse Nahrung finden und es sind Unterschlupfmöglichkeiten im Bereich von Holzablagerungen vorhanden.

Der Bebauungsplan ermöglicht eine Überbauung des Geltungsbereichs. Mit der Umsetzung des Vorhabens verbundene mögliche Wirkfaktoren in Hinblick auf die artenschutzrechtlich relevante Fauna sind

- Verlust von Brutbiotopen von Gehölzbrütern
- Verlust von Brutbiotopen von Brutvögeln des Offenlandes
- Verlust eines Lebensraumes der Zauneidechse
- Tötung von Zauneidechsen, die vom Holzlagerplatz im Nordosten in den Geltungsbereich vordringen.

Für Zauneidechse erfolgt eine Abfrage in einem Prüfbogen aus dem hessischen Leitfaden für artenschutzrechtliche Prüfungen.

Für die innerhalb des Eingriffsbereichs zu erwartenden Vogelarten werden Angaben in der ‚Tabelle zur Darstellung der Betroffenheit allgemein häufiger, besonders geschützter Vogelarten‘ gemacht. Als Brutvogelarten mit ungünstigem/unzureichendem Erhaltungszustand können die Feldlerche und die Wachtel auftreten. Eine mögliche Brutvogelart mit ungünstigem/schlechtem Erhaltungszustand ist das Rebhuhn. Für diese Arten wurde daher jeweils ein Prüfbogen aus dem hessischen Leitfaden für artenschutzrechtliche Prüfungen ausgefüllt.

Ergebnis ist für Vögel und die Zauneidechse, dass unter Beachtung der in Kapitel 6.1 genannten Vermeidungsmaßnahmen und der Durchführung von CEF-Maßnahmen für Feldlerche, Rebhuhn und Wachtel keiner der Verbotstatbestände eintritt.

Eine Durchführung von vorgezogenen Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) wird bei einem Nachweis für Feldlerche, Rebhuhn und Wachtel erforderlich.

Für diese Arten sind dann Blühstreifen mit je ca. 1.000 m² in einem ackerbaulich geprägten Bereich anzulegen, der durch Verkehr, angrenzende Bebauung, Spaziergänger und Hunde so wenig wie möglich gestört ist. Höhere Bäume dürfen sich nicht im Nahbereich befinden.

Die CEF-Flächen setzen sich jeweils aus einem 8 m breiten Blühstreifen und einem 2 m breiten Schwarzbrache-Streifen zusammen.

Die CEF-Flächen müssen zeitlich so bereitgestellt werden, dass sie vor Beginn der Bauarbeiten oder zu Beginn der Brutsaison nach der winterlichen Baustellenfreimachung funktionsfähig sind.

Die Gesamtgröße und Lage der CEF-Flächen wird mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde bei Vorliegen der Kartierergebnisse abgestimmt. Die CEF-Flächen sind dauerhaft zu sichern und zu unterhalten. Der Erfolg der Maßnahme ist durch ein fünfjähriges Monitoring zu überprüfen.

Vorschläge für artenschutzrechtliche Hinweise im Bebauungsplan:

- Es wird empfohlen, Quartiere für Fledermäuse in die Wände von Neubauten zu integrieren (Fledermaustafeln oder –steine). Fledermaussteine wurden speziell für den Einbau in Fassaden entwickelt. Sie sind wartungsfrei und lassen sich in Putz- oder Ziegelwände integrieren. Scheinwerfer und Bewegungsmelder sollten nicht in der Nähe angebracht werden.
- An Gebäudefassaden und Bäume sollten Nistmöglichkeiten für Höhlen- und Nischenbrüter angebracht werden.
- Zäune sollten über einen Mindestbodenabstand von 15 cm verfügen, um die Durchgängigkeit für Kleintiere zu gewährleisten.
- Bei der Anlage von Grünflächen sollte auf eine Verwendung von Geovlies/Folien und Steinschüttungen verzichtet werden. Diese Stoffe beeinträchtigen die ökologische Bodenfunktion.

Aufgestellt

Wiesbaden, den 09. November 2020



Quellen und Literatur

- Arbeitsgemeinschaft Amphibien- und Reptilienschutz Hessen (AGAR) / Hessen-Forst - FENA 2010:** Rote Liste der Amphibien und Reptilien Hessen, 6. Fassung (Stand 1.11.2010).
- Bauer et al. 2007:** Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. Berichte zum Vogelschutz, Heft 44. S. 23-81.
- Bauer, H.-G., E. Bezzel & W. Fiedler 2005:** Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Band 1-3. 2. Auflage. Aula-Verlag. Wiesbaden.
- Bird Life International 2004:** Birds in Europe: Population Estimates, Trends and Conservation Status. Bird Life International, Cambridge, U.K.
- Bird Life International 2018:** Data Zone. Internetansicht: birdlife.org/datazone/species. Bird Life International, Cambridge, U.K.
- Bundesamt für Naturschutz (BfN) 2019:** Internethandbuch zu den Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV. Bonn. Internetansicht.
- Bundesartenschutzverordnung (BArtSchVO)** vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert.
- Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) Hg. 2010:** Indikatorenbericht 2010 zur Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt. Berlin
- Dachverband Deutscher Avifaunisten 2019:** Bestandsentwicklung, Verbreitung und jahreszeitliches Auftreten von Brut- und Rastvögeln in Deutschland. Dachverband Deutscher Avifaunisten. Internetansicht.
- Gedeon, K. et al. 2014:** Atlas Deutscher Brutvogelarten. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband deutscher Avifaunisten. Münster.
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG)** i. d. F. vom 29.07.2009 (BGBl. I, S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 4.3.2020 I 440.
- Glutz von Blotzheim, Urs N. (Hrsg.) 2004:** Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Vogelzug-Verlag. Wiebelsheim.
- Grüneberg, C., H.-G. Bauer, H. Haupt, O. Hüppop, T. Ryslavý & P. Südbeck 2016:** Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015. Berichte zum Vogelschutz, Heft 52, August 2016. S. 19 - 67.
- Grüneberg, C., S. R. Sudmann, J. Weiss, M. Jöbges, H. König, V. Laske, M. Schmitz & A. Skibbe 2013:** Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. NWO & LANUV (Hrsg.) LWL-Museum für Naturkunde. Münster.
- Hess. Min. für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz 2015:** Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. Wiesbaden.
- Hessen-Forst (FENA) 2013:** Bericht nach Art. 17 FFH-Richtlinie: Erhaltungszustand der Arten - Gesamtbewertung. Vergleich Hessen - Deutschland - EU.
- Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e.V. (HGON) 1993:** Avifauna von Hessen. Band 1. Echzell.
- Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e.V. (HGON) 2010:** Vögel in Hessen – Brutvogelatlas. Echzell.
- Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG)** vom 20. Dezember 2010 GVBl. I 2010, 629, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 184).
- Kühnel, K.-D., A. Geiger, H. Laufer, R. Podloucky & M. Schlüpmann 2009:** Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands [Stand Dezember 2008]. In: Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) - Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Naturschutz und biologische Vielfalt 70 (1). Bonn-Bad Godesberg.
- Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland 2014:** Gesamtartenliste Brutvögel Hessens mit Angaben zu Schutzstatus, Bestand, Gefährdungszustand sowie Erhaltungszustand.
- Südbeck, P., H. Andretzke, S. Fischer, K. Gedeon, T. Schikore, K. Schröder & C. Sudfeld (Hrsg.) 2005:** Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – Radolfzell: 166–167.

Südbeck, P., H.-G. Bauer, P. Berthold, M. Boschert, P. Boye, W. Knief 2007: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. Ber. Vogelschutz 44, S. 23 – 82.

Werner, M. et al. 2016: Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens. 10. Fassung, Stand Mai 2014, Bearbeitung: Staatl. Vogelschutzwarte Frankfurt und Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz. Hrsg.: Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Wiesbaden.